



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 93/07

324 O 472/07

Verkündet am:

12.02.2008

....., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. P..... P.....,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt

g e g e n

A..... S..... AG,

vertr. durch den Vorstand,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch die Richter

Dr. Raben, Lemcke, Meyer

nach der am 12.2.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 21.9.2007 – 324 O 472/07 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich des Verbotsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 60.000 Euro, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, durch die im Tenor des angefochtenen Urteils wiedergegebene Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, das Landgericht Hamburg habe in einem Verfahren zwischen dem Kläger und Dr. K.....-H..... G..... den Wahrheitsgehalt der Behauptung des Dr. G..... überprüft, der Kläger habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt und gefährdet. Die vom Kläger beanstandete Äußerung in der Zeitung B.... vom 20.4.2007 bezieht sich auf einen Rechtsstreit des Klägers gegen den sächsischen Landtagsabgeordneten Dr. G..... Der hiesige Kläger hatte Klage auf Unterlassung der Äußerung „Es besteht kein Zweifel daran, dass Prof. P..... bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt (...) hat“ erhoben. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass den Beklagten die Indemnität schütze; ausweislich der Entscheidungsgründe kam es für die Entscheidung nicht auf den Wahrheitsgehalt der bekämpften Äußerung an (Anl. K 1). Entscheidend war vielmehr, dass die bekämpfte Äußerung in einer Pressemitteilung vom 25.4.2006 inhaltlich und zeitlich zusammenhängend mit einem Redebeitrag des Abgeordneten Dr. G..... in der öffentlichen Sitzung des sächsischen Landtages vom 23.9.2005 eingeordnet und deshalb dem Schutz der Indemnität unterworfen wurde.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 21.9.2007 stattgegeben. Gegen dieses ihr am 26.9.2007 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 19.10.2007 eingelegten Berufung, die sie mit einem am 4.12.2007 bei Gericht eingereichten Schriftsatz begründet hat.

Die Beklagte vertieft und ergänzt mit der Berufung ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie rügt das vom Landgericht angenommene Textverständnis der Meldung und vertritt die Auffassung, dass der mit der Klage bekämpfte Eindruck weder zwingend, noch der naheliegendste Eindruck sei; die Äußerung sei vielmehr eindeutig in dem Sinne, dass das Landgericht dem Landtagsabgeordneten Dr. G..... erlaubt habe, er dürfe ungestraft sagen, der Kläger „habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt und gefährdet.“ Diese Berichterstattung sei ein wahrheitsgemäßer Gerichtsbericht. Da es sich nicht um eine mehrdeutige Äußerung handele, komme die Anwendung der Grundsätze aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2005 (NJW 2006, 207ff) nicht in Betracht. Ferner habe der Leser durch den Hinweis auf die Abgeordneteneigenschaft der beiden beteiligten Abgeordneten des Ausgangsverfahrens erfahren, dass das zitierte Urteil das Verhältnis zwischen Abgeordneten betroffen habe und dadurch geprägt sei. Irgendwelche Angaben oder Anhaltspunkte zu den Urteilsgründen enthalte die Meldung hingegen nicht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts vom 21.9.2007 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil.

Für den Vortrag der Parteien wird ergänzend auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, die beanstandete Äußerung zu unterlassen. Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung. Der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch besteht analog §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

1. Die Berichterstattung unter Nummer 9. der „Top 10 der Woche“, das Landgericht Hamburg habe ein Urteil gesprochen, nach dem der sächsische Landtagsabgeordnete Dr. G..... ungestraft über den Kläger sagen dürfe, er habe bewusst und aus freiem Willen Menschen bespitzelt und gefährdet, entspricht nicht den Tatsachen. Die Entscheidungsgründe des als Anlage K 1 vorliegenden besagten Urteils ergeben ohne jeden Zweifel, wie es sich wirklich verhält: Die Unterlassungsklage gegen Dr. G..... ist nur deshalb abgewiesen worden, weil seine Äußerung über den Kläger nach Auffassung des Landgerichts unter den Schutz der Indemnität (§ 36 StGB) fällt. Das Landgericht hat mithin gerade nicht entschieden, Dr. G..... dürfe generell, also auch außerhalb parlamentarischer Äußerungen im Sinne des § 36 StGB, sagen, der Kläger habe ... Menschen bespitzelt und gefährdet. Demgemäß stellt die Meldung den Gegenstand des Urteils zum Nachteil des Klägers unzutreffend dar und verletzt ihn rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

2. Entgegen der Auffassung der Berufung wird die beanstandete Meldung vom durchschnittlichen Leser der Zeitung B..... eindeutig im Sinne des im Klagantrag formulierten Eindrucks verstanden. Ihr Wortlaut vermittelt der Leserschaft unabweisbar den Eindruck, dass das Landgericht, nach dessen Urteil Dr. G..... sich ungestraft über eine - angebliche - Spitzeltätigkeit des Klägers äußern darf, diese Äußerung für zutreffend gehalten und deshalb nicht verboten hat. Denn allgemein und erst recht im Kontext der Meldung wird davon ausgegangen, dass eine Tatsachenbehauptung sanktionslos bleibt, weil das darüber entscheidende Gericht den Wahrheitsgehalt geprüft und die Behauptung für wahr gehalten hat.

Abwegig erscheint demgegenüber die Annahme der Berufung, der nicht juristisch vorgebildete durchschnittliche Leser der Zeitung B..... verstehe die Erwähnung der Abgeordneteneigenschaft des Dr. G..... als Hinweis darauf, dass das Urteil dadurch geprägt sei, dass es das Verhältnis zwischen Abgeordneten betroffen habe; zumal der Kläger in der Meldung nicht als Abgeordneter, sondern als „P...-Politiker“ bezeichnet wird. Keinesfalls wird der Leserschaft dadurch nahegelegt, dass die Freude des Redakteurs über das Urteil mit der Wirkung der Indemnität der Äußerung des Abgeordneten Dr. G..... zusammenhänge.

Selbst wenn aber die beanstandete Meldung entgegen der Auffassung des Senats als mehrdeutig anzusehen wäre, wäre der Beurteilung des Unterlassungsanspruchs diejenige – nicht fernliegende –

Deutungsvariante zu Grunde zu legen, die das Persönlichkeitsrecht stärker verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005, NJW 2006, 207ff), also hier das Textverständnis, auf das sich der Klagantrag bezieht.

3. Die rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers begründet eine fortbestehende Wiederholungsgefahr und damit den streitgegenständlichen Unterlassungsanspruch.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Raben

Lemcke

Meyer